

Schikanen über Schikanen bei Großraum- und Schwertransporten – Teil 13

Der Amtsschimmel wiehert. Die Redewendung „der Amtsschimmel wiehert“ beschreibt ironisch und spöttisch die bürokratische, kleinliche und übermäßig pedantische Vorgehensweise in Behörden. Sie steht für übertriebene Formalität und langsame, regelkonforme Abläufe, die als hinderlich empfunden werden. Amtsschimmel ist ein kritischer Ausdruck für ein Übermaß an Bürokratie.

Von Dr. Rudolf Saller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Tarnsport- und Speditionsrecht, Altötting

Das Wort ist in redensartlicher Verwendung seit dem 19. Jahrhundert bezeugt. Die Herleitung von Simile stammt vermutlich von einem in der österreichischen Monarchie gebräuchlichen Musterentscheid (von lateinisch *similis* „ähnlich“). Mit Hilfe dieses Standard-Vordrucks ließen sich ähnlich lautende Anliegen schematisch und zügiger erledigen; Beamte, die nur nach Muster vorgingen, wurden als „Similereiter“ bezeichnet, weil sie jeden Tag dasselbe machten (*facere similis*). Die Verwendung des Terminus *simile* für das „schimmelmäßige“ immer gleichartige Zitat von Vorgaben ist aber bereits seit der Hochromanik dokumentiert und spiegelt sich zum Beispiel sowohl in nahezu einheitlichen architektonischen Gestaltungsvorgaben für Kirchen und Klöster als auch in Handschriften wider, oder auch im schweizerischen Sprachgebrauch: „auf dem obrigkeitlichen Schimmel herumreiten“ da im 19. Jahrhundert Amtsakten in der Schweiz von berittenen Amtsboten zugestellt wurden. Die Bezeichnung für den Schimmelpilz auf alten Aktendeckeln beziehungsweise für den Staub auf alten Akten, der wie Schimmel aussieht, ist dagegen nicht bezeugt, aber ebenso naheliegend.

Ein Großraum- und Schwertransportunternehmen, der häufig innerdeutsche Militärtransporte durchführt, hat bei der zuständigen EGB am Ort des Transportbeginns in Wiesbaden eine Transporterlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung durch einen Großraum- und

Schwertransport nach § 29 Abs. 3 StVO und einen Ausnahmegenehmigung für Lademaßüberschreitung nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO für überbreite Ladung beantragt, wahlweise wurden zwei herstelleridentische Zugmaschinen beantragt. Der Antragsteller reichte die Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 StVZO und die Zulassungsbescheinigungen Teil I mit dem VEMAGS Antrag bei der zuständigen Erlaubnisbehörde ein. Dabei zeigte sich allerdings, dass eine der beiden Sattelzugmaschinen ein Hochdach hatte und 3.900 mm über alles hoch war, die andere mit einem normalen Fahrerhaus jedoch noch nur 3.791 mm hoch gewesen ist.

Die EGB lehnte daher den Antrag ab und berief sich auf die Baugleichheit in der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO Rdnr. 95 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung = VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001* <In der Fassung vom 3. April 2025 (BAnz AT 09.04.2025 B2) und in der Fassung vom 27. Februar 2025 (BAnz AT 10.03.2025 B6) gültig ab 01.07.2025)>, wonach in einem Bescheid Erlaubnisse für bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder baugleiche Fahrzeugkombinationen erteilt werden können. Die Behörde lehnte Antrag ab mit der Begründung, die beiden Sattelzugmaschinen seien eben gerade nicht baugleich, weil die eine in den Abmessungen höher war, als die andere.

Autsch, dem begnadeten Vielschreiber und Wortklaubler stellt sich hier die alles entscheidende Frage: Was bedeutet baugleich??? Denn der Begriff sorgt offenbar für Verwirrung. So



Der Amtsschimmel von Blasius am Heilbronner Rathaus zeigt deutlich die Abwehrhaltung des Betroffenen gegenüber der Obrigkeit. Bürokratieabbau sieht anders aus. Bild: Peter Schmelzle

z.B. in der Rdnr. 95) Nr. 3 zur VwV § 29 Abs. 3 StVO: Für Großraum- und/oder Schwertransporte können Einzelerlaubnisse, Kurzzeiterlaubnisse oder Dauererlaubnisse erteilt werden. Sie sind unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

In einem Bescheid können bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder mehrere baugleiche Fahrzeugkombinationen, die entweder aus



Der Amtsschimmel in Dingolfing zeigt eine ähnliche Unterwerfungshaltung.

Bild: Erika Walther

bis zu fünf baugleichen Zugmaschinen und bis zu zehn baugleichen Anhängern oder aus bis zu zehn baugleichen Zugmaschinen und bis zu fünf baugleichen Anhängern bestehen, aufgenommen werden. **Als baugleich gelten Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen.**

Baugleich, ist ein Adjektiv und bedeutet gleiche Bauart, gleichen Bau aufweisend, etwa wie „das neue Modell ist mit seinem Vorgänger fast baugleich!“ Baugleich waren z.B. der Audi 50 und VW Polo oder der VW Sharan mit dem Ford Galaxy. Beide Fahrzeuge hatten jeweils gleiches Design, gleiche Technik, minimale Unterschiede im Detail (weitgehend in der Optik). Baugleich sind auch einige Lebensmittel von Discountern, die lediglich „umgelabelt“ sind (z.B. Nusspil von Zentis und Nutella von Ferrero). Auf das Label oder Etikett kann es also nicht ankommen. Die beliebtesten und damit meist verwendeten Synonyme für „baugleich“ sind: identisch. Aber ist gleich wirklich identisch? Identisch (von Identität): Bezogen auf das Wesen bezeichnet Identität zumeist die Selbigkeit dieses bestimmten Wesens (z.B. eines Menschen oder einer Sache). Mit dem Problem der Identität beschäftigen sich auch die Philosophen: z.B. Leibniz: **„Zwei Dinge sind identisch, wenn sie in allen ihren Eigenschaften ununterscheidbar sind.“** aber Sigwart sagte umgekehrt: **„Am selben Ort des Raumes kann zu einer bestimmten Zeit nur ein Ding existieren.“** Also kann baugleich nie identisch bedeuten. Ludwig Wittgenstein meinte dazu:

„Wie kann ich überhaupt sagen, dass zwei Dinge identisch sind“, wo doch zwei Dinge naturgemäß nicht identisch (sondern eben numerisch zwei) sind und man bei völliger Identität nicht von zwei (verschiedenen) Dingen sprechen kann?“ Werden also in einem Schiff nach und nach alle Planken durch neue ersetzt, dann ist es numerisch dasselbe Schiff geblieben; hätte aber jemand die herausgenommenen alten Planken aufbewahrt und sie schließlich sämtlich in gleicher Richtung wieder zusammengefügt und aus ihnen ein weiteres Schiff gebaut, so wäre ohne Zweifel auch dieses Schiff numerisch dasselbe Schiff wie das ursprüngliche. Wir hätten dann zwei numerisch identische Schiffe, was aber absurd ist. Numerisch sind eins und zwei etc. also niemals völlig identisch! Baugleich heißt also exakt das, was das Wort sagt, selbes Material, selbe Größe, selbe Form. Und gerade nicht identisch sondern eben nur baugleich. Landläufig bekannt unter dem Begriff „gleich“.

Dem Wortklauber und Erbsenzähler, Haarspalter, Kleinkrämer, Federfuchser, Kümmelspalter und Formalisten reicht das aber immer noch nicht aus.

Ist mit baugleich jetzt dasselbe gemeint, oder nur das gleiche? Dasselbe ist dasselbe Objekt, also ein Einzelstück/Unikat, das es nur einmal gibt. Das gleiche sind zwei oder mehr Dinge, die nur gleich aussehen, also Duplikate sind. Zwei Personen können also das gleiche Kleidungsstück tragen, aber nie dasselbe. Wenn aber gleich oder baugleich identische Duplikate sind, die gleich aussehen, kann z.B. ein Daimler-Truck nie baugleich mit einem M.A.N., Iveco,

Scania, Volvo oder D.A.F. sein, sondern bestenfalls bauartgleich, wenn die hier relevanten Daten wie Abmessungen, Gesamtmasse, Radstand und Achslast identisch sind, unabhängig von Hersteller, Etikett oder Typenschild. Vorliegend waren die Zugmaschinen sogar vom selben Hersteller, aber die eine eben mit Hochdach, die andere nicht. In den Abmessungen der Höhe lagen also Abweichungen vor.

Die RGSt 2025 stellen hierzu in Nr. 1.3.5. nochmals klar: **„Als baugleich gelten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände sowie Kurvenlaufverhalten übereinstimmen.“** Übereinstimmen meint in seiner Art, seinem Wesen o. Ä. einer Sache gleichen!

Wir müssen uns daher erst einmal mit der Formulierung in der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO und in den RGSt 2025 auseinandersetzen.

Hierzu die Kommentierung eines GST – Unternehmers: **„Es war früher einmal die Rede von achsgleichen Zugmaschinen bzw. bauartgleichen Zugmaschinen, da diese nicht immer baugleich aber achsgleich sind. Das würde uns sehr helfen, weil wir drei verschiedene Hersteller im Fuhrpark haben und die Fahrzeuge alle zumindest leicht abweichende Achsabstände haben.“**

Die Verbändeinitiative GST kommentiert hierzu in Ihrem Schreiben vom 04. Sept 2025 auf S. 2 Nr. 3: zu Ziff. 1.3.5. Fahrzeug: *Wir bitten darum, die Begrenzung der maximal zulässigen Fahrzeugkombinationen zu streichen, Stattdessen sollte eine eindeutige Orientierung an der Baugleichheit der Fahrzeuge erfolgen. Baugleiche Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen, die hinsichtlich Maße, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten, Achsabständen und Kurvenlaufverhalten übereinstimmen gewähren bereits die erforderliche Vergleichbarkeit und Sicherheit. Eine zahlenmäßige Beschränkung benachteiligt insbesondere Unternehmen die gezielt in baugleiche Fahrzeuge investieren und schränkt deren Einsatzmöglichkeiten ohne sachlichen Grund ein.*

Mit baugleichen oder bauartgleichen Fahrzeugen setzt sich die VI GST also bislang nicht auseinander. Baugleich meint also in den Parametern völlig identische Duplikate. Das gilt besonders für den Radstand, der im Erlaubnisformular bekanntlich in Zentimetern angegeben werden muss. Dort gilt der Grundsatz „no merci“!!! Keine Toleranz bei den Radständen!!! Wobei das Wort Toleranz hier schon paradox ist, denn die Toleranz erlaubt den Intoleranten, die Toleranz abzuschaffen, so der Philosoph Karl Popper.

Rd-Nr.: 95 der neuen VwV zu § 29 Abs. 3 StVO spricht bisher auch bei den Negativtoleranzen nie von den Achsabständen oder Radständen, sondern nur davon:

Bei Erlaubnissen im anhörfreien Bereich gelten Unterschreitungen der in der Erlaubnis ange-

gebenen Maße und Gewichte als mitgenehmigt. Im Übrigen gelten folgende Unterschreitungen als mitgenehmigt:

- **Abmessungen der Ladung** von 200 cm in der Länge, 50 cm in der Breite und 25 cm in der Höhe unter der Bedingung, dass die Lage der lotrechten Schwerpunktsachse der Ladung in Bezug zum Fahrzeug bzw. zur Fahrzeugkombination nicht verändert wird

- **Gesamtgewicht bzw. Achslasten des Fahrzeuges** oder der Fahrzeugkombination einschließlich Ladung in Abhängigkeit vom Gesamtgewicht G des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nach Maßgabe der folgenden Berechnung:

Es gibt also Negativtoleranzen nur bei den Abmessungen der Ladung, nicht bei den Abmessungen des Fahrzeugs und ansonsten Negativtoleranzen beim Gesamtgewicht und den Achslasten beim Fahrzeug einschließlich der Ladung, die seit 01.07.2025 degressiv mit einer mathematischen Formel gefasst sind, die zu folgenden Ergebnissen führt:

Gesamtgewicht G	Zulässige Unterschreitung x
$G \leq 68 \text{ t}$	$x = 20 \%$
$68 \text{ t} < G \leq 130 \text{ t}$	$x = 20 \% - \frac{20 - 5}{130 \text{ t} - 68 \text{ t}}(G - 68 \text{ t}) \%$
$G > 130 \text{ t}$	$x = 5 \%$

Bei den Abmessungen der wahlweise eingesetzten Fahrzeuge sind also keine Negativabweichungen zulässig. Es scheint also, als hätte die Eingangsbehörde in Wiesbaden Recht, oder doch nicht?!?!?! Der Mensch sei im Grunde wissbegierig, so lautet ein philosophischer Gemeinplatz – doch tatsächlich ist das Nichtwissen eher der Normalfall. Man kann vieles wissen, aber auch vieles nicht wissen wollen. Ob Nichtwissen hilft oder schadet, lässt sich nicht einfach beantworten, denn die Zeit spielt hier eine zentrale Rolle. Nichtwissenwollen ist Abwehr, die zugleich auch Schutz ist. Nichtwissenwollen ist beschützenswert aber gleichwohl ist es verpönt in dieser Zeit, die Veränderung so groß schreibt (Svenja Hofert 01.06.2025). Was Nietzsche dabei empört, ist, dass alle so weiter machen und weiter leben wie bisher. Die Aussage von ihm, dass das Weiterdenken keinen Schaden anrichtet, basiert auf der Annahme, dass Weiterdenken zu Selbstreflexion und Überwindung anregt, auch wenn sie provokant ist. Seine Ideen wie „Der Mensch ist etwas, das überwunden werden will“ und „Was mich nicht umbringt, macht mich stärker“ könnten als Aufforderung verstanden werden, das eigene Denken herauszufordern und zu erweitern, was auch hier ratsam gewesen wäre. Denn, wenn Worte fehlen, dann hilft an manchen Tagen mitdenken

(Gerd Jüttner) und ein Blick ins Gesetz erleichtert bekanntlich die Rechtsfindung, so ZAP 9/2025, Anwaltsmagazin:

§ 22 StVO Ladung

(1) (...)

(2) **Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein.**

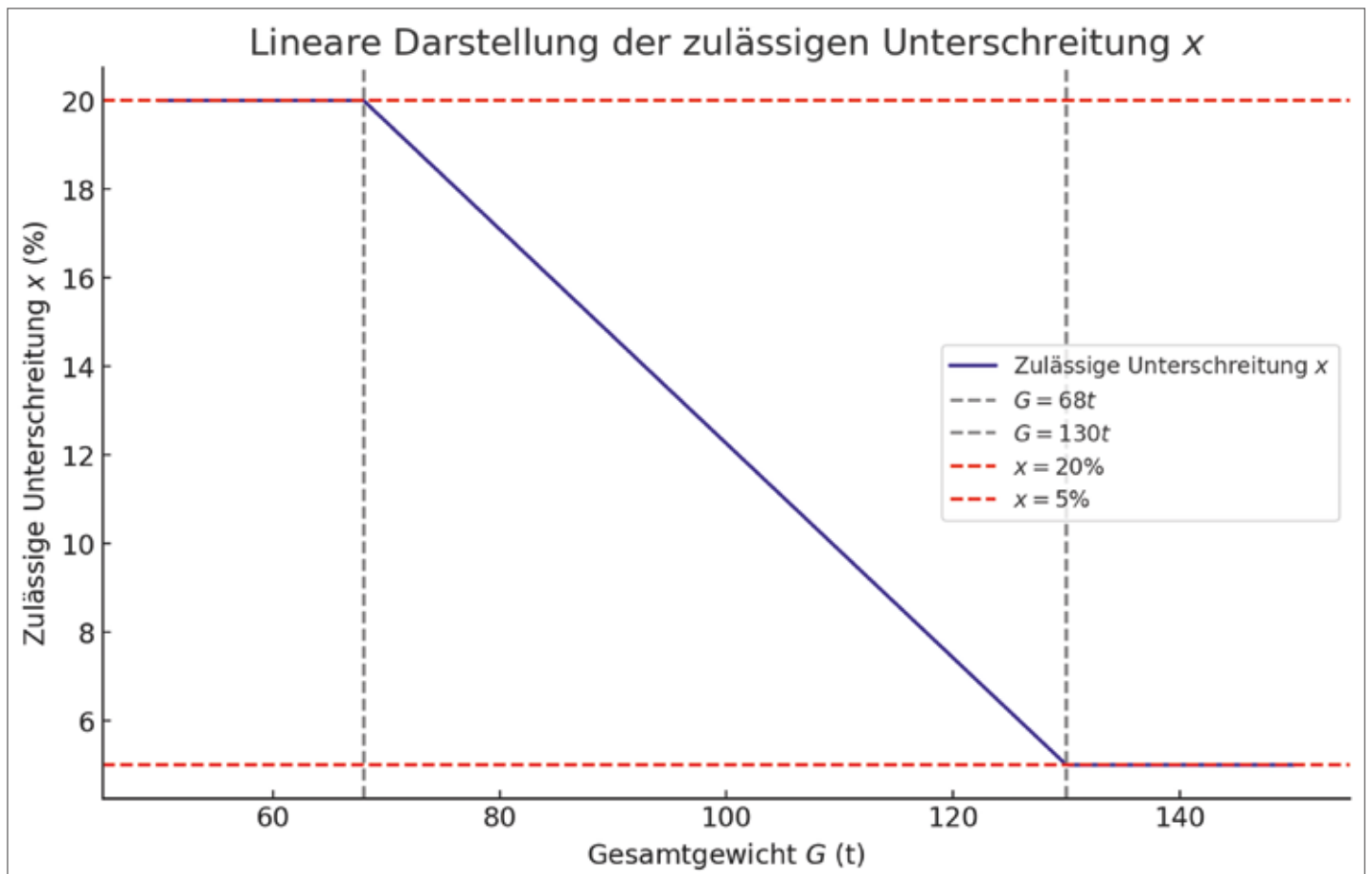
und

§ 32 StVZO Abmessungen von Fahrzeugen

(2) Bei Kraftfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Absatz 3) **darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten: 4,00 m.**

Also dürfen straßenverkehrsrechtlich Fahrzeuge und Ladung eine Gesamthöhe von 4,0 m nicht überschreiten und zulassungsrechtlich bzw. bauartbedingt nur die höchstzulässige Höhe des Fahrzeugs von max. 4,0 m haben, unterschreiten aber mithin sehr wohl. Das ist verkehrsrechtlich und zulassungsrechtlich unbedenklich. Mithin ist die Höhe des Fahrzeugs bis 4,0 m anhörungsfrei und unbedenklich und im anhörungsfreien Bereich sind alle Negativabweichungen mitgenehmigt, so Rdnr. 95.

Also liebe Eingangsbehörde: Nichtwissenwollen ist zwar schützenswert, aber weiterdenken schadet auch nicht. Sie dürfen ja auch Einwegtaschentücher verwenden, selbst wenn „Tempo“ draufsteht!!!



Urheber: Dipl. Ing. Oliver Vogel, Ing. Büro Schorer & Wolf, Landsberg/Lech